

Unsere Ref. FF / SEE / GA
Datum 17. Oktober 2024

Anhörung zum Vorentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch betreffend die Auslagerung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs an öffentliche oder private Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Vorentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes vom 12. Mai 2016 zum Strafgesetzbuch (EGStGB ; SR/VS 311.1) folgt den Empfehlungen vom 18. November 2022 zur Privatisierung des Strafvollzugs, die von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) zuhanden der Kantone erlassen wurden. Unter Berücksichtigung verschiedener Studien, Berichte und der Rechtsprechung des Bundesgerichts schlagen diese Empfehlungen den Kantonen ein Regelungsmodell für die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Vollstreckung von strafrechtlichen Sanktionen an Private und für die Delegation von staatshoheitlichen Aufgaben vor.

Aufgrund ihrer Natur können die Aufgaben des Straf- und Massnahmenvollzugs die Grund- und Menschenrechte von inhaftierten Personen schwerwiegend beeinträchtigen, weshalb ihre Auslagerung und ihr Umfang in einem Gesetz im formellen Sinn mit ausreichender Genauigkeit vorgesehen werden müssen. Die Formulierung der aktuellen Bestimmung des kantonalen Rechts, die die Möglichkeit einräumt, öffentliche oder private Stellen mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Straf- und Massnahmenvollzug zu betrauen (vgl. Art. 15 Abs. 5 EGStGB), erweist sich als nicht klar und präzise genug und bedarf daher einer Änderung, um den Anforderungen der oben genannten Empfehlungen zu genügen. Der Vorentwurf lehnt sich an diese an und schafft die gesetzliche Grundlage für die Delegation von Aufgaben des Straf- und Massnahmenvollzugs an öffentliche oder private Stellen, legt die Pflichten der Beauftragten fest und erinnert an die Aufsichtspflicht des Kantons.

Dieser Vorentwurf erweist sich auch bei der Umsetzung der Strafvollzugsstrategie « Vision 2030 » des Staatsrats vom 7. November 2018 als notwendig und erhöht damit die Fähigkeit, die darin angestrebten Ziele zu erreichen und die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich zu bewältigen. Dabei ist insbesondere an die Problematik zu denken, die mit der angemessenen Betreuung von Personen verbunden ist, die nach Artikel 59 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB ; SR 311) zu einer stationären therapeutischen Massnahme (STM) in einem geschlossenen Rahmen verurteilt wurden. Der Vollzug einer solchen Massnahme erfordert eine institutionelle und stationäre medizinische Betreuung in einer gesicherten, gefängnisähnlichen Umgebung. Angesichts des Fehlens eines Massnahmenzentrums im Wallis, des erwiesenen Mangels an ausserkantonalen Plätzen und der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von qualifiziertem Personal in der forensischen Psychiatrie möchte der Staatsrat den Betrieb eines Zentrums für STM in einer geschlossenen Umgebung vollständig delegieren können, wobei die Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (DSMV) jedoch die für den Vollzug der Sanktion verantwortliche Behörde bleibt. Die Delegation an eine private Stiftung wäre zu bevorzugen, da dieses Modell aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit



privatrechtlichen Partnern, die in dieser Rechtsform gegründet wurden und eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, als geeignet für diese Aufgabe erscheint.

Der Staatsrat hat diesen Vorentwurf zur Kenntnis genommen, ohne sich inhaltlich dazu zu äussern, und hat das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport ermächtigt, ihn in die Vernehmlassung zu schicken. Wir haben somit die Ehre, Sie zu konsultieren, indem wir Sie bitten, uns Ihre Beobachtungen, Bemerkungen und Vorschläge bis zum 15. Dezember 2024 mitzuteilen. Um Ihnen die Entscheidung im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens zu erleichtern, informiert Sie ein Bericht, der dem Vorentwurf beigefügt ist, über den Sinn und die Tragweite der fraglichen Änderung.

Alle in die Vernehmlassung gegebenen Dokumente sind auf der Internetseite des Staates Wallis verfügbar (Adresse: <https://www.vs.ch/web/che/consultations-cantoniales-en-cours>). Die Stellungnahmen sind direkt an DSMV zu richten (per E-Mail an die folgende Adresse: sapem-juristes@admin.vs.ch), die für weitere Informationen zur Verfügung steht.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Aufmerksamkeit, die Sie dieser Konsultation widmen werden, und verbleiben mit freundlichen Grüssen.



Frédéric Favre
Staatsrat

Anhänge Vorentwurf zur Änderung des EGStGB
Erläuternder Bericht